

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Stück, 23.05.1895

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1895.) 52. Stück.

Inhalt:

- N^o. 115. Landtags-Abschied für die zweite Versammlung des XXV. Landtags des Großherzogthums vom 18. April 1895.
- N^o. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1895, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.
- Druckfehlerberichtigung.

N^o. 115.

Landtags-Abschied für die zweite Versammlung des XXV. Landtags des Großherzogthums.
Oldenburg, 1895 April 18.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,
verkünden nach dem Schlusse der zweiten Versammlung des XXV. Landtags folgenden Landtags-Abschied.

§. 1.

Das Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum

Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, ist nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden.

§. 2.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen, für die Zukunft davon abzusehen, bei der Zusendung der Regierungsvorlagen an die Abgeordneten vor Eröffnung des Landtags eine geheime Behandlung der Vorlagen zu verlangen, wird entsprochen werden.

§. 3.

Das an die Staatsregierung gestellte Ersuchen, dem nächsten Landtage zu dem im Herzogthum geltenden Jagdgesetze eine Vorlage zu machen, welche in dasselbe Bestimmungen einfügt, die geeignet erscheinen, eine Erschwerung des Absatzes von in Schlingen gefangenen Hasen und Rehen, Rebhühnern und Birkwild, eventuell in analoger Weise, wie es in Preußen der Fall, der überhand nehmenden Wilddieberei zu steuern, soll in Erwägung genommen werden.

§. 4.

Die vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlene Petition, betreffend die Untersuchung der zur Prämien-Concurrenz ausgesetzten Stuten auf Kehlkopfpfeifen, wird erwogen werden.

§. 5.

Die vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlene Petition, betreffend das von der Commission der Thierärzte bei den zur Köhrung vorgeführten Hengsten zu beobachtende Verfahren, wird erwogen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Iniegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. April
1895.

(L. S.)

Peter.

Sansen. Flor. Heumann.

Tappenbeck.

N^o. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung
des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-
abgaben.

Oldenburg, 1895 April 25.

Ziffer 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 17. September 1885, betr. die Ausführung des Reichs-
gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben,
wird dahin abgeändert, daß das Nebenzollamt I Elsfleth
mit dem Verkaufe der Reichsstempelmarken und der gestem-
pelten Formulare zu Schlußnoten im Einzelwerthe bis zu
5 *M.* einschließlich beauftragt ist.

Oldenburg, 1895 April 25.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Meyer.

Druckfehlerberichtigung.

In der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 (Gesetzblatt Band XXX Stück 48) sind folgende Fehler zu berichtigen:

Es muß heißen:

in Art. 34 §. 1 Seite 695 Zeile 5 von oben statt „aufgefordert:“ „aufgefordert“,

in Art. 38 §. 3 Seite 699 Zeile 13 von unten statt „aufgegeben:“ „aufgeben“,

in Art. 39 §. 4 Seite 700 letzte Zeile ist vor „unterhalten“ einzuschließen: „zu“,

in Art. 48 §. 3 Seite 707 Zeile 19 von oben ist statt: „;“ zu setzen: „.“